

Nr. 98 **Merkblatt für die Begutachtung eines Importfahrzeuges der Klassen M1 und N1 gemäß § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie § 13 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) und über mögliche Ausnahmen gemäß § 70 StVZO**

Bonn, den 26. März 2018
StV 22/7342.13/10

Das Merkblatt für die Begutachtung von Fahrzeugen vom 12.11.1998 (VkBl. 1998 S. 1314) wurde entsprechend dem technischen Fortschritt und den Änderungen stra-

Benverkehrsrechtlicher Vorschriften sowie den Vorgaben aus der Richtlinie 2007/46/EG, Anhang IV, Anlage 2, geändert durch VO (EU) 183/2011 (Amtsblatt der EU vom 26.02.2011, Seite L 53/4), angepasst. Dieses Merkblatt ist regelmäßig dem Stand der Technik und der Weiterentwicklung der Vorschriften anzugleichen. Nachstehend gebe ich auf Wunsch der zuständigen Obersten Landesbehörden die neue Fassung bekannt.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Guido Zielke

Dieses Merkblatt richtet sich an den amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS) und dient der Angleichung der Vorschriften über gebrauchte und neue Fahrzeuge. Es gilt für den Anwendungsbereich Einzelfahrzeuge der Klassen M1 und N1, die in Nicht-EU-Staaten oder für Nicht-EU-Staaten hergestellt wurden, in den Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) eingeführt werden und vom Hersteller nicht entsprechend den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO oder EG-FGV ausgerüstet wurden. Der aaS prüft das Fahrzeug hinsichtlich des Vorschriftenstandes. Das Merkblatt zeigt bei Abweichungen von der StVZO vergleichbare Prüfgrundlagen und deren Nachweismöglichkeiten aus dem internationalen Vorschriftenbereich auf. Nicht unter die Anforderungen des Merkblatts fallen Fahrzeuge mit EG-Typgenehmigungen oder EG-Betriebserlaubnis.

Das Merkblatt beinhaltet Festlegungen zu national und international anwendbaren Vorschriften sowie Erläuterungen dazu. Weiterhin sind Abweichungen von den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO beschrieben, die regelmäßig bei der Begutachtung festgestellt werden. Das Merkblatt ist sinngemäß auch auf andere Fahrzeugklassen als M1 und N1 anwendbar. Weitere Anforderungen für andere Fahrzeugklassen müssen dann jedoch ggf. Berücksichtigung finden.

Diesem Merkblatt liegen Anlagen bei. Die Anlage 1 befasst sich mit Begutachtungen von bereits im Ausland zugelassenen Importfahrzeugen gemäß § 21 StVZO und möglichen Ausnahmen gemäß § 70 StVZO. Die Anlage 2 befasst sich mit Begutachtungen von neuen Importfahrzeugen gemäß § 13 EG-FGV und möglichen Ausnahmen gemäß § 70 StVZO. Die Anlage 3 erläutert die Begutachungskriterien für Abblendscheinwerfer und deren Lichtquellen.

Nachträgliche Änderungen im Sinne des § 19 Abs. 2 StVZO an Importfahrzeugen sind entsprechend den üblichen Begutachtungsverfahren des § 19 Abs. 2 StVZO zu bewerten, auch wenn sie bereits vor Import des Fahrzeugs erfolgt sind.

Ist für bauartgenehmigungspflichtige Teile die „Etwa-Wirkung“ nach § 22a Abs. 3 Nr. 2 StVZO nachgewiesen, hat der aaS dies unter Angabe dieser Teile und deren Kennzeichnung in Feld 22 im Gutachten zu vermerken (Beispiele siehe Anlage 3). Auf Grund der Ausführung der

Richtlinie 2007/46/EG, Anhang IV, Anlage 2 gilt dies auch für Fahrzeuge, die in Deutschland für Nicht-EU-Staaten hergestellt wurden und für Fahrzeuge, die aus Nicht-EU-Staaten nach Deutschland importiert wurden. Die Beschreibung einer Abweichung von § 22a Abs. 3 StVZO ist nicht erforderlich.

Für Teile, deren „Etwa-Wirkung“ der aaS durch Inaugenscheinnahme (umfasst eine Funktions- und Wirkungsprüfung sowie eine Feststellung eventueller ausländischer Prüfzeichen und Herstellerbezeichnungen) feststellen kann, ist die Dokumentation in Feld 22 entbehrlich (Verglasung, Sicherheitsgurte, lichttechnische Einrichtungen – ausgenommen Scheinwerfer für Abblendlicht (s. Anlage 3)).

Datenblätter für Gesamtfahrzeuge von autorisierten Stellen der Fahrzeughersteller, die Inhaber von ABE oder EG-Typgenehmigungen sind sowie von Technischen Prüfstellen und Technischen Diensten, die beim KBA für das Gesamtfahrzeug benannt sind, können anerkannt werden.

Beigesteuerte Prüfergebnisse können nur anerkannt werden, wenn die ausstellenden Prüflabore/Stellen in der EU für den entsprechenden Anwendungsbereich belegbar benannt sind. Die Prüfzeugnisse müssen der ausstellenden Datenblattstelle vorliegen und jederzeit auf Verlangen einer Behörde unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 21 Abs. 5 StVZO hat die begutachtende Stelle, wenn für die Erteilung einer Genehmigung für Fahrzeuge zusätzlich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erforderlich ist, diese im Gutachten zu benennen sowie stichhaltig und ausführlich zu begründen.

Ausnahmen von umweltrelevanten Vorschriften werden grundsätzlich nicht befürwortet.

Von anderen Vorschriften können i. d. R. Ausnahmen befürwortet werden, wenn die Abweichungen von den Vorschriften sicherheitstechnisch unbedenklich sind und die Umrüstung entsprechend StVZO technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

Für Umzugsgut sind Ausnahmen auch von Abgas- und Geräuschvorschriften möglich, sofern nicht einfache Umrüstmaßnahmen verfügbar sind. Umzugsgut ist ein Fahrzeug dann, wenn es dem Übersiedelnden tatsächlich gehört und seit mindestens 6 Monaten auf seinen Namen im Herkunfts-Nicht-EU-Staat zum Verkehr zugelassen war.

Die alternativen Anforderungen der Richtlinie 2007/46/EG, Anhang IV, Anlage 2 finden gemäß dem Beschluss des 160. BLFA-TK vom 29./30.09.2015 auch im Einzelgenehmigungsverfahren nach § 21 StVZO und § 13 EG-FGV Anwendung, auch im Verfahren nach § 21 StVZO sind hierfür keine Ausnahmen nach § 70 StVZO erforderlich.

Die in Anlage 1 und 2 aufgeführten Ausnahmen gelten als begründet.

Weitergehende Ausnahmen dürfen nur befürwortet werden, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten zur Einhal-

tung der Vorschriften der StVZO und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ausgeschöpft sind. Ausnahmen dürfen nur in dem Umfang befürwortet werden, der für den beabsichtigten Zweck unumgänglich notwendig ist. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Abweichungen sind im Gutachten separat aufzuführen und ausführlich zu begründen. Bei der Einschätzung der Zumutbarkeit sind insbesondere der Grad der Abweichung von der StVZO und das Verhältnis der Umrüstkosten zum aktuellen Fahrzeugwert zu beachten. Nur wirtschaftliche Interessen allein sind kein Ausnahmegrund.

Wird eine Ausnahme für möglich gehalten (s. Spalte Hinweise für den Sachverständigen in den Anlagen 1 und 2) so wird im Regelfall bundesweit eine Ausnahme erteilt. Die für die Erteilung der Ausnahmen zuständigen Länderbehörden können in begründeten Ausnahmefällen weitergehende Nebenbestimmungen, (z. B. Auflagen und Bedingungen) festlegen.

Anlage 1
Begutachtung eines bereits im Ausland zugelassenen Importfahrzeuges gemäß § 21 StVZO und mögliche Ausnahmen gemäß § 70 StVZO

Anlage 2
Begutachtung eines neuen Importfahrzeuges gemäß § 13 EG-FGV und mögliche Ausnahmen gemäß § 70 StVZO

Anlage 3
Begutachtungskriterien für Abblendscheinwerfer und deren Lichtquellen

Anlage 1

Begutachtung eines bereits im Ausland zugelassenen Importfahrzeuges gemäß § 21 StVZO und mögliche Ausnahmen gemäß § 70 StVZO

Auf zerstörende Prüfungen wird grundsätzlich verzichtet (z. B. Prüfung hinsichtlich der Anforderungen zum Frontalaufprall).

Andere nicht aufgeführte Vorschriften sind vollumfänglich anzuwenden. Die Anpassung an die technischen Fortschreibungen der zitierten Vorschriften der StVZO, EU bzw. UNECE ist zu beachten.

Es gelangt immer der Vorschriftenstand zur Anwendung, der zum Zeitpunkt der Erstzulassung (EZ) des Fahrzeugs galt, vorbehaltlich gesetzlicher Nachrüstverpflichtungen. Für die Übergangsvorschriften an Fahrzeugen mit einer EZ bis 05.05.2012 sind die bis zum 05.05.2012 geltenden Übergangsbestimmungen des § 72 StVZO anwendbar. Im Merkblatt vorhandene Stichpunkte zielen auf die Anwendung der Übergangsbestimmung der StVZO ab.

Für Fahrzeuge, für die der Nachweis geführt werden kann, dass sie die Vorschriften der FMVSS/SAE/CISPR (Federal Motor Vehicle Safety Standard/Society of Automotive Engineers/Comité international spécial des perturbations radioélectriques) erfüllen, können die entsprechenden alternativen Anforderungen gemäß 2007/46/EG Anhang IV Anl. 2 in Anspruch genommen werden.

Der Nachweis kann auch über die serienmäßig angebrachten Fabriksschilder (Emission, Rad/Reifenkombination und Gewichtsangaben) erbracht werden. Die angebrachten Fabriksschilder/Aufkleber sind sinngemäß als Herstellerbestätigung anzusehen.

§§ der StVZO	Aus EU/UNECE	Lfd Nr. EU	Bezeichnung	Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen
§ 30			Beschaffenheit der Fahrzeug (Führerhausrichtlinie)	Gefährliche Teile entschärfen und Maßnahmen unter Feld 22 vermerken.
§ 30a			Motorleistung/Höchstgeschwindigkeit	Herstellerangabe ist ausreichend. in Feld 22 vermerken falls SAE Bruttoleistung
§ 30c	74/483/EWG 2005/66/EG	16 58	Vorstehende Außenkanten Frontschutzsysteme	Gefährliche Teile entschärfen und Maßnahmen unter Feld 22 vermerken. Übergangsbestimmungen beachten
§ 35a (3)	76/115/EWG	19	Gurtverankerungen	Anforderungen gelten als erfüllt, wenn serienmäßige Verankerungspunkte in der Fahrzeugstruktur integriert sind oder bei anderen Verankerungspunkten die Eignung durch Inaugenscheinnahme festgestellt wird. Andere Verankerungspunkte müssen durch geeignete abgerundete Bleche ausreichender Größe und Dicke verstärkt sein. – alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2

§§ der StVZO	Aus EU/UNECE	Lfd Nr. EU	Bezeichnung	Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen
§ 35a (4) i.V.m. § 22a (1) Nr. 25	77/541/EWG	31	Ausrüstung Sicherheitsgurte	Etwirkung bei im Herstellerland vorgeschriebenen Kennzeichnungen
§ 35a (2) und (10)	74/408/EWG	15	Sitze und Kopfstützen	Ab 01.10.1999 <ul style="list-style-type: none"> – Kopfstützen an den vorderen Außensitzen – Nachweis Rili 74/408/EWG gefordert alternativ FMVSS 207 (eingeführt Modelljahr 1973) – Selbsttätige Lehnenverriegelung ist nachzurüsten ab EZ 01.03.1976, Feststellung, ob Aufwand zumutbar, Ausnahmen können ggf. befürwortet werden. – Prüfung gemäß Führerhausrichtlinie Rili für die Gestaltung u. Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zgm. u. Arbeitsmaschinen (FührerhausRili). BMV/StV–13/36.25.01-12 vom 26.05.1986, VkB1. S. 303 : im Serienzustand fehlende Lehnenverstellung zulässig
§ 35b			Sichtfeld	Ab 01.01.1963 <ul style="list-style-type: none"> – Einhaltung der Richtlinie Rili für die Sicht aus Kfz. BMV/StV7–8136U/62 vom 4.12.1962, VkB1. S. 669 in der jeweils anzuwendenden bzw. gültigen Fassung – alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2
§ 35c	2001/56/EG	36	Heizung	– alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2
§§ 36 und 36a	92/23/EWG	46	Reifen	Umrüstung auf vorschriftsmäßige Bereifung (Vmax-Eignung, Tragfähigkeit) ab 01.10.1998 <ul style="list-style-type: none"> – Bauartgenehmigungspflicht <p>Sind zum Zeitpunkt der Erstbegutachtung für eine Zulassung in Deutschland Reifen ohne Bauartgenehmigung (BG) montiert, können diese weiter verwendet werden, wenn die Eignung über DOT/SAE, Tragfähigkeit und Geschwindigkeitssymbol nachgewiesen ist. Als Ersatz dürfen nur bauartgenehmigte Reifen verwendet werden.</p> <p>dann in Feld 22:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reifenbindung mit Reifentyp und Herstellungsdatum (DOT) vermerken – ggf. passende bauartgenehmigte Reifengröße vermerken. Bei nächster Montage von neuen Reifen sind Reifen mit EG/ECE-Gen. zu verwenden“
§ 36a			Radabdeckungen, Reserverad	Einhaltung § 36a StVZO ausreichend, wahlweise Einhaltung der EG-Richtlinie. § 36 Abs. 3 StVZO im pflichtgemäßen Ermessen
§ 38	70/311/EWG	5	Lenkanlagen	a.) Bis EZ 30.09.2001 <ul style="list-style-type: none"> – Anwendung § 38 StVZO <p>Ab. EZ 01.10.2001</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2
§ 38a (1)	74/61/EWG	13	Sicherung gegen unbefugte Benutzung	Vorhandensein einer Sicherung gegen unbefugte Benutzung erforderlich <p>Ab EZ 01.07.1962 Ausnahme erforderlich bei Verwendung von Iosem Zubehör</p> <p>Ein Hauptstromkreisunterbrecher (sogenannter „Natoknochen“) wird nicht als ausreichende Sicherung akzeptiert.</p>
§ 38a (1)	74/61/EWG	13	Wegfahrsperr	ab EZ 01.10.1998 für M1 Fahrzeug vorgeschrieben. Für andere Fahrzeuge optional möglich <ul style="list-style-type: none"> – die Einhaltung der ETSI Norm (Telekommunikation, European Telecommunications Standards Institute) oder entsprechender Anerkennungsregelungen erforderlich – bei fehlendem Nachweis der sonstigen technischen Vorschriften, Ausnahme erforderlich – alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2
§ 39a	78/316/EWG	33	Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten, Anzeiger	alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2

§§ der StVZO	Aus EU/UNECE	Lfd Nr. EU	Bezeichnung	Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen
§ 40 (1) i.V.m. § 22a (1) Nr. 3	92/22/EWG	45	Sicherheitsglas	Sicherheitsglas vorgeschrieben, ausländische Prüfzeichen werden im Sinne der Etwa-Wirkung als gleichwertig akzeptiert alternativ Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2 Ausnahmen bei Panzerglas ohne Prüfzeichen nur halterbezogen für Sicherheitsdienste oder gefährdete Personen i.V.m. der Zustimmung der Sicherheitsbehörden. In Feld 22: „Fz mit Panzerglas ohne BG. Ausnahme erforderlich“
§ 41	71/320/EWG	9	Bremsen	Ab EZ 01.01.1991 Bremsanlage nach Rili 71/320/EWG gefordert: – alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2 (FMVSS 135 – ab 01.09.2000 zwingend vorgeschrieben bis zGG 3,5 t in den USA – ab 01.09.2002 vorgeschrieben für alle Kfz) – bei Nachweis FMVSS 105 (Voraussetzung für Gleichwertigkeit: Zweikreisigkeit und ABV), Ausnahme erforderlich – oder VDTÜV Merkblatt 754, Ausnahme erforderlich
§ 41a i.V.m. §§ 45 und 47	UN R 67.01 UN R 110		Druckgasanlagen siehe §§ 45 und 47	Fahrzeuge mit Gasanlage: Ab EZ 01.04.2006: Einhaltung ECE erforderlich Nachweis des Abgasverhaltens ist ab Euro 2 auch mit Gasanlage erforderlich.
§ 41b			ABV	Beachten bei den entsprechenden Fahrzeugen ab EZ 01.01.2001 Einhaltung des § 41b ausreichend.
§ 42			Anhängelast (US-Fahrzeuge)	a.) Herstellerfreigabe b.) Nachweis VDTÜV Merkblatt 751
§ 43 (1) i.V.m. § 22a (1) Nr. 6	94/20/EG	50	Verbindungseinrichtungen	Bauartgenehmigung (BG) erforderlich oder „Etwa Wirkung“ mit Bezug auf ausländisches Prüfzeichen, deren Vorgaben vergleichbar sind. Nachweis der Festigkeit durch Rechnung/Prüfung zulässig. – alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2 (Anforderungen der Fahrzeugteileverordnung (FzTV) beachten)
§ 43 (2)	77/389/EWG	27	Abschlepp-einrichtung	Ab EZ 01.10.1974: Das Fahrzeug muss mit einer Abschleppmöglichkeit vorn (sowie hinten – nur bei M1 – mit vorhandener Anhängelast) ausgerüstet sein. Der Nachweis der Einhaltung der genannten Richtlinie muss nicht erbracht werden.
§ 45	70/221/EWG	3	Kraftstoffbehälter	alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2
§ 47	70/220/EWGff bis VO 715/2007ff	2	Abgas- und Partikelemission	Fahrzeuge müssen die für die EZ relevanten Abgasvorschriften einhalten (ab EZ 20.04.1973 für Benziner und ab EZ 01.01.1977 für Diesel). Geschlossene Kurbelgehäuseentlüftung ab EZ 20.04.1973 erforderlich (Benziner). Anlage zur Begrenzung der Verdunstungsemissionen (z. B. Aktivkohlebehälter) ab EZ 01.01.1993 erforderlich (Benziner) alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2 Die Nachweisführung hat durch einen FIN-bezogenen Nachweis des Herstellers, durch ein anerkanntes Datenblatt oder ein Einzelabgasgutachten eines benannten technischen Dienstes zu erfolgen. Vorhandene Messergebnisse anderer Fahrzeuge können übertragen werden, wenn die Fahrzeuge bezüglich der für die Typ-I-Testrelevanten Bauteile identisch sind und bei der Messung die Typprüfkriterien eingehalten wurden. AUSNAHMEN sind nur möglich für Umzugsgut nach Maßgabe der zuständigen Behörde.
§ 47	72/306/EWG	11	Dieselemissionen	Ab EZ 01.01.1977 (soweit erforderlich)
§ 47	88/77/EWG ff, 2005/55/EG ff und EG-VO-595/2009	41/41a	Emissionen Nutzfahrzeuge	alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2
§ 47c		1	Auspuffmündung	Ggf. Umrüsten der Mündungsrichtung bei zu erwartender Gefährdung/ Belästigung der Insassen oder anderer Verkehrsteilnehmer. (Für Fahrzeuge, die Rili 70/157/EWG bzw. VO(EU)540/2014 erfüllen, ist die Mündungsrichtung nicht reglementiert.)

§§ der StVZO	Aus EU/UNECE	Lfd Nr. EU	Bezeichnung	Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen
§ 47d	80/1268/EWG bzw. VO 715/2007	2/39	CO ₂ -Emission (Verbrauch)	Ab EZ 05.11.2008 ist für Fahrzeuge der kombinierte CO ₂ -Wert in Feld V.7 der Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I) anzugeben. Bei nachgewiesenen California Regulations CO ₂ -Wert entsprechend 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2 berechnen. Bei gültigen Abgasnachweis ohne CO ₂ -Wert in Ausnahmefällen analog 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2 berechnen! (siehe auch BMVBSS 34/7351.5/4/01044135 vom 09.06.2009).
§ 47e	2006/40/EG	61	Klimaanlagen	Anwendungsbereich M1, N1 Gruppe I Entfällt bis EZ 31.12.2016
§ 49	UN-R 51 70/157/EWG VO (EG) 540/2014	1	Zulässiger Geräuschpegel	Geräuschwerte werden nach der für die EZ gültigen nationalen Richtlinie bzw. EG-Richtlinie/Verordnung ermittelt. AUSNAHME für Umzugsgut nur bei serienmäßiger Auspuffanlage möglich. Für ältere Fahrzeuge gelten die damals gültigen nationalen Geräuschrichtlinien. Alternativ kann eine neuere EU-Rili nachgewiesen werden. alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2.
§ 49a	UN-R48.03	20	Lichttechnische Einrichtungen, allgemeine Grundsätze	a.) Anbau gemäß StVZO <ul style="list-style-type: none"> – ggf. Ausnahmen z.B. Leuchtweitenregulierung, Seitenmarkierungsleuchte hinten, rot, BG für Lichtquelle von Scheinwerfer (siehe Anlage 3) usw. (Hinweis: Bei Fahrzeugen ab EZ 01.11.2013 zusätzlich Ausnahme von § 49a (Anbau nach UN--R48) erforderlich). – Scheinwerfer mit einer Gasentladungs-Lichtquelle über 2000 Lumen benötigen eine automatische Leuchtweitenregulierung und eine Scheinwerferreinigungsanlage (ab EZ. 01.07.2000). – Ab EZ 01.01.1988 Sichtwinkel der EU-Vorschrift wahlweise UN-R48 beachten. oder b.) Anbau gemäß EG/ECE unter Beachtung Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL 2 <ul style="list-style-type: none"> – keine Ausnahmen bei fehlender Leuchtweitenregulierung erforderlich. jedoch in Feld 22 Dokumentation: „Fahrzeug entspr. Rili 2007/46/EG Anh. IV Anl. 2 ohne LWR.“ – Scheinwerfer mit einer Gasentladungs-Lichtquelle über 2000 Lumen benötigen eine automatische Leuchtweitenregulierung und eine Scheinwerferreinigungsanlage (ab EZ. 01.07.2000). – keine Ausnahme für Lichtquellen ohne BG erforderlich. Conformity of Production (COP)-Prüfung ausreichend. Zwei zusätzliche Glühlampen als Reserve sind nur mitzuführen, wenn die entsprechende Art von Glühlampen auf dem deutschen Markt nicht ohne weiteres verfügbar sind (z. B. HB5-Scheinwerfer); in Feld 22 des Gutachtens vermerken. – keine Abweichung von der Farbe zulässig. Hinweis a/b: <ul style="list-style-type: none"> – Obenstehende Anforderungen zur Leuchtweitenregulierung sind hinfällig, sofern die vertikale Ausrichtung des Lichtbündels die Anforderungen der UN-R 48 ohne Leuchtweitenregelung erfüllt. – Nachweis der Wirkung von Scheinwerfer für Abblendlicht nur durch für die Prüfung von für Lichttechnische Einrichtungen benanntem Technischen Dienst (LTE-TD). – Nachweis der Wirkung anderer Scheinwerfer und Leuchten durch Inaugenscheinnahme. – Scheinwerfer für Abblendlicht nur für Rechtsverkehr zulässig.
§ 50	76/761/EWG	25	Scheinwerfer für Fernlicht	Etwa-Wirkung durch den aaS festzustellen, BG nicht erforderlich.

§§ der StVZO	Aus EU/UNECE	Lfd Nr. EU	Bezeichnung	Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen
§ 50	76/761/EWG		Scheinwerfer für Abblendlicht	Nachweis der Etwa-Wirkung ausschließlich durch Technischen Dienst für Lichttechnische Einrichtungen (LTE-TD). Keine BG notwendig. Sogenannte „Sealed-Beam-Scheinwerfer“ sind jedoch nur mit BG möglich (und Hell-Dunkel-Grenze). Scheinwerfer für den Rechtsverkehr sind zu verwenden.
§ 50 (5)	78/316/EWG	33	Fernlichtkontrolle	Abweichende Farbe möglich; Ausnahme nicht erforderlich. (Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL.2).
§ 50 (8)	78/316/EWG	33	Leuchtweitenregulierung	siehe § 49a
§ 50 (10)	78/316/EWG	33	Gasentladungslampen	siehe § 49a
§ 51	76/758/EWG	22	Begrenzungsleuchten	Etwa-Wirkung durch den aaS festzustellen, vorgeschriebene Farbe: weiß. AUSNAHME von der Farbe nicht möglich.
§ 51a	76/758/EWG	22	Seitenmarkierungsleuchten	Etwa-Wirkung durch den aaS festzustellen, vorgeschriebene Farbe: gelb. Prüfen, ob Umbau in vorschriftsmäßiger Farbe oder Stilllegung ohne Schwierigkeiten möglich ist. AUSNAHME von der Farbe (hinten rot) möglich.
§ 51a	76/758/EWG	22	Seitliche Rückstrahler	Ausnahmen analog Seitenmarkierungsleuchten möglich.
§ 52	76/762/EWG	26	Nebelscheinwerfer	Falls vorhanden, Etwa-Wirkung durch den aaS festzustellen.
§ 52a	77/539/EWG	29	Rückfahr-scheinwerfer	Etwa-Wirkung durch den aaS festzustellen, vorgeschriebene Farbe: weiß. Nachrüsten bei EZ ab 01.01.1987, keine BG erforderlich.
§ 53	76/758/EWG	22	Schlussleuchten	Etwa-Wirkung durch den aaS festzustellen, BG nicht erforderlich.
§ 53	76/758/EWG	22	Bremsleuchten	Etwa-Wirkung durch den aaS festzustellen, BG nicht erforderlich. Bei Fahrzeug mit EZ vor dem 01.01.1970 sind auch Einkammerleuchten mit Dreifachfunktion (Schluss-, Brems- und Blinkleuchten) möglich in roter Farbe. Dann muss eine Vorrangschaltung „Warnblinklicht vor Bremslicht“ eingebaut sein. Bis EZ 31.12.1982 sind auch gelbe Bremsleuchten zulässig.
§ 53	76/757/EWG	21	Hintere Rückstrahler	Falls erforderlich, sind am Heck zwei zusätzliche Rückstrahler mit EG-Genehmigungszeichen anzubringen. Serienmäßig verbaute SAE Rückstrahler ab Modelljahr 1984 werden bei Einhaltung der Anbaulage als gleichwertig anerkannt.
§ 53a (4)	76/756/EWG	22	Warnblinkanlage	Warnblinkanlage nachrüsten.
§ 53a (4)	78/316/EWG	33	Kontrolle Warnblinkanlage	Ausnahme von Farbe nicht erforderlich.
§ 53d	77/538/EWG	28	Nebelschlussleuchte	Etwa-Wirkung ist durch den aaS festzustellen, BG nicht erforderlich. Nachzurüsten einer Nebelschlussleuchte mit BG ab EZ 01.01.1991.
§ 54	76/759/EWG	23	Fahrtrichtungsanzeiger	Etwa-Wirkung ist durch den aaS festzustellen (beinhaltet auch die Sichtwinkel), BG nicht erforderlich. Bei Abweichung von der Farbe umrüsten. Für historische Fahrzeug gemäß § 23 StVZO mit EZ ab 01.01.1970 bis 31.12.1989 ist eine Ausnahme von der Farbe möglich. Sogenanntes Lauflicht (Wischende Anzeige) auch ohne BG möglich bei Einhaltung der Randbedingung UN-R 6/R 48.
§ 55a	72/245/EWG	10	Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	Vor EZ 01.10.2002 kein spezieller Nachweis erforderlich (übliche Funkenstörung gem. StVZO in der jeweiligen Fassung ausreichend). Ab EZ 01.10.2002 Nachweis der Einhaltung der Rili 72/245/EWG in der jeweiligen Fassung erforderlich. Als gleichwertig wird die Einhaltung der Vorschrift CISPR-12 und CISPR-25 betrachtet. Diese werden in den USA seit Modelljahr 2002 angewendet. Hinweis bzw. Begründung in der Dokumentation zum Gutachten erforderlich.
§ 56	71/127/EWG	8	Indirekte Sicht (Rückspiegel)	Alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2 US-Rückspiegel, sowie deren Anbau (Sichtfeld) werden als konform betrachtet (FMVSS 111).
§ 57	75/443/EWG	17	Geschwindigkeitsmesser	Anzeigebereich bis Höchstgeschwindigkeit ergänzen. Skalierung in km/h dauerhaft markieren oder umrüsten.
§ 59	76/114/EWG	18	Fabrikschild, FIN	Alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2.

§§ der StVZO	Aus EU/UNECE	Lfd Nr. EU	Bezeichnung	Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen
FZV § 10	VO (EU) Nr. 1003/2010	4	Hinteres Kennzeichen	Unterschreitet die Fläche der serienmäßigen Anbringungsstelle die in § 10 Abs. 6 Nr. 1 FZV i. V. m. VO (EU) 1003/2010 angegebenen Mindestabmessungen (520x120 oder 340x240 mm), ist dies im Gutachten in Feld 22 zu vermerken. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines entsprechenden Kennzeichens.
FZV § 10 i. V. m. StVZO § 22a (1) Nr. 21	76/760/EWG		Beleuchtungseinrichtung für hinteres Kennzeichen	Etwa-Wirkung ausreichend.

Anlage 2

Begutachtung eines neuen Importfahrzeuges gemäß § 13 EG-FGV und über mögliche Ausnahmen gemäß § 70 StVZO

Für Fahrzeug, die in Großserie in oder für Nicht-EU-Staaten produziert wurden, soll vorrangig die Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2 Anwendung finden.

Ist diese im Einzelfall nicht anwendbar, legt dieses Merkblatt den Rahmen der Begutachtung und möglicher Ausnahmen fest. Es zeigt im Einzelfall vertretbare, vereinfachte Prüfverfahren auf, die ein vergleichbares Maß an Sicherheit bieten.

Eine harmonisierte Einzelgenehmigung nach Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2 kann in diesem Fall nicht erteilt werden.

Auf zerstörende Prüfungen wird grundsätzlich verzichtet (z. B. Crash-Richtlinien).

Sieht das Merkblatt die alternative „Eigenprüfung durch den aaS vor, findet das durch alle technischen Prüfstellen abgestimmte Verfahren für die Begutachtung von Einzelfahrzeugen Anwendung.

Andere nicht aufgeführte Vorschriften sind vollumfänglich anzuwenden. Die Anpassung an die technischen Fortschreibungen der zitierten Vorschriften der StVZO, EU bzw. UNECE ist zu beachten.

Es gelangt immer der Vorschriftenstand zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs zur Anwendung.

Für Fahrzeuge für die der Nachweis geführt werden kann, dass sie die Vorschriften der FMVSS/SAE/CISPR. gemäß den alternativen Anforderungen der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2 erfüllen, können die entsprechenden Erleichterungen in Anspruch genommen werden. Der Nachweis kann auch über die serienmäßig angebrachten Fabrik Schilder (Emission, Rad/Reifenkombination und Gewichtsangaben) erbracht werden. Die angebrachten Fabrik Schilder/Aufkleber sind als Herstellerbestätigung anzusehen.

Lfd. Nr.	Nummer des Rechtsakts	§ StVZO	Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen
1	Richtlinie 70/157/EWG (Zulässiger Geräuschpegel)	§ 49 Abs. 2 Nr. 1	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2.
2a	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Emissionen leichter Pkw und Nutzfahrzeug Euro 5 und 6/Zugang zu Informationen)	§ 47 Abs. 1a	Fahrzeuge müssen die für die EZ relevanten Abgasvorschriften einhalten Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2. Die Nachweisführung hat durch einen FIN-bezogenen Nachweis des Herstellers, durch ein anerkanntes Datenblatt oder ein Einzelabgasgutachten eines benannten Technischen Dienstes zu erfolgen. Vorhandene Messergebnisse anderer Fahrzeuge können übertragen werden, wenn die Fahrzeuge bezüglich der für die Typ-I-Testrelevanten Bauteile identisch sind und bei der Messung die Typprüfkriterien eingehalten wurden. Bei nachgewiesenen California Regulations CO ₂ –Wert entsprechend 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2 berechnen. Bei gültigen Abgasnachweis ohne CO ₂ –Wert in Ausnahmefällen analog 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2 berechnen! (siehe auch BMVBS, Az.: S 34/7351.5/4/01044135 vom 09.06.2009).
3	Richtlinie 70/221/EWG (Kraftstoffbehälter)	§ 45 Abs. 4 i. V. m. § 46	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2. Alternativ StVZO.
3	Richtlinie 70/221/EWG (hinterer Unterfahrschutz)	§ 32 b	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2.

Lfd. Nr.	Nummer des Rechtsakts	§ StVZO	Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen
4	Richtlinie 70/222/EWG (Anbringung hinteres Kennzeichen)	§ 10 FZV	Unterschreitet die Fläche der serienmäßigen Anbringungsstelle die in Anl. 4 der FZV angegebenen Höchstmaße, ist dies im Gutachten in Feld 22 zu vermerken. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines entsprechenden Kennzeichens.
5	Richtlinie 70/311/EWG (Lenkanlagen)	§ 38 Abs. 3	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2.
6	Richtlinie 70/387/EWG (Türverriegelungen und -scharniere)	§ 35 e	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2.
7	Richtlinie 70/388/EWG (Schallzeichen)	§ 55	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2.
8	Richtlinie 2003/97/EG (Einrichtungen für indirekte Sicht)	§ 56 Abs. 2	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2. Hinweis: US-Rückspiegel, sowie deren Anbau (Sichtfeld) werden als konform betrachtet (FMVSS 111)
9	Richtlinie 71/320/EWG (Bremsen)	§ 41 Abs. 18	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2. Alternativ Nachweis FMVSS 135, dann keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Alternativ VDTÜV Merkblatt 753 oder 754, dann ist Ausnahmegenehmigung von § 41 Abs. 18 erforderlich.
10	Richtlinie 72/245/EWG (Funkentstörung/elektromagnetische Verträglichkeit)	§ 55a Abs. 1	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2 Hinweis: Als gleichwertig wird die Einhaltung der Vorschrift CISPR-12 und CISPR-25 betrachtet. Diese werden in den USA seit Modelljahr 2002 angewendet.
11	Richtlinie 72/306/EWG (Emissionen von Dieselmotoren)		Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2.
12	Richtlinie 74/60/EWG (Innenausstattung)	§ 30	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2. Maßnahmen ggfs. in Feld 22 erfassen.
13	Richtlinie 74/61/EWG (Sicherung gegen unbefugte Benutzung)	§ 38a u. § 38b	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2. Anmerkung: – Wegfahrsperrung nur für M1 Fahrzeuge vorgeschrieben, für andere Fahrzeuge optional möglich, – die Einhaltung der ETSI Norm oder entsprechender Anerkennungsregelungen ist erforderlich, – bei fehlendem Nachweis der sonstigen technischen Vorschriften Ausnahme erforderlich.
14	Richtlinie 74/297/EWG (Lenkanlage bei Unfallstößen)		Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2. Alternativ Prüfung durch Inaugenscheinnahme der konstruktiven Gestaltung durch den aaS.
15	Richtlinie 74/408/EWG (Sitzfestigkeit – Kopfstützen)	§ 35a Abs. 10	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2. Alternativ Prüfung durch Inaugenscheinnahme der konstruktiven Gestaltung durch den aaS.
16	Richtlinie 74/483/EWG (Außenkanten)	§ 30c Abs. 2	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2. Alternativ Prüfung durch Inaugenscheinnahme der konstruktiven Gestaltung durch den aaS. Maßnahmen ggf. in Feld 22 erfassen.
17	Richtlinie 75/443/EWG (Geschwindigkeitsmesser)	§ 57	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2.
17	Richtlinie 75/443/EWG (Rückwärtsgang)	§ 39	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2.
18	Richtlinie 76/114/EWG (Gesetzlich vorgeschriebene Schilder)	§ 59a	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2.
19	Richtlinie 76/115/EWG (Gurtverankerungen)	§ 35a Abs. 3	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2. Alternativ Prüfung durch Inaugenscheinnahme der serienmäßigen konstruktiven Gestaltung durch den aaS/TD.

Lfd. Nr.	Nummer des Rechtsakts	§ StVZO	Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen
20	Richtlinie 76/756/EWG (Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen)	§ 49a ff.	<p>a) Anbau gemäß EG/ECE unter Beachtung Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2</p> <ul style="list-style-type: none"> – keine Ausnahmen bei fehlender Leuchtweitenregulierung erforderlich, jedoch in Feld 22 Dokumentation: „Fz entspr. 2007/46/EG Anh. IV Anl.2 ohne LWR“, – Scheinwerfer mit einer Gasentladungs-Lichtquelle über 2000 Lumen benötigen eine automatische. Leuchtweitenregulierung und eine Scheinwerferreinigungsanlage , – Nachweis von Scheinwerfern für Abblendlicht nur durch LTE-TD, – keine Ausnahme für Lichtquellen ohne BG erforderlich, COP-Prüfung ausreichend. Zwei zusätzliche Glühlampen als Reserve sind nur mitzuführen, wenn die entsprechende Art von Glühlampen auf dem dt. Markt nicht ohne weiteres verfügbar sind (z. B. HB5-Scheinwerfer); in Feld 22 des Gutachtens vermerken, – keine Abweichung von der Farbe zulässig. <p>oder</p> <p>b) Alternativ Anbau gemäß StVZO</p> <ul style="list-style-type: none"> – ggf. Ausnahmen z. B. Leuchtweitenregulierung, Seitenmarkierungsleuchte hinten rot, BG für Lichtquelle vom Scheinwerfer (siehe Anlage 3) usw., (Hinweis: <u>zusätzlich</u> Ausnahme von § 49a (Anbau nach UN-R 48) erforderlich) , – Scheinwerfer mit einer Gasentladungs-Lichtquelle über 2000 Lumen benötigen eine automatische. Leuchtweitenregulierung und eine Scheinwerferreinigungsanlage, – Sichtwinkel aus EG-Rili wahlweise. UN-R 48 beachten. <p>Hinweis a/b</p> <ul style="list-style-type: none"> – Oberstehende Anforderungen zur Leuchtweitenregulierung sind hinfällig, sofern die vertikale Ausrichtung des Lichtbündels die Anforderungen der UN-R 48 ohne Leuchtweitenregulierung erfüllt, – Nachweis der Wirkung von Scheinwerfern für Abblendlicht nur durch LTE-TD, – Nachweis der Wirkung anderer Scheinwerfer und Leuchten durch Inaugenscheinnahme, – Scheinwerfer für Abblendlicht nur für Rechtsverkehr zulässig.
21	Richtlinie 76/757/EWG (Rückstrahler)	§ 51 i. V. m. § 22a	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2. Serienmäßige Rückstrahler nach SAE/DOT sind gleichwertig, ihr Anbau muss der UN-R 48 entsprechen.
22	Richtlinie 76/758/EWG (Umriss-, Begrenzungs-, Schluss-, Tagfahr-, Brems- und Seitenmarkierungsleuchten)	§§ 51, 51a, 53, 53a i. V. m. § 22a	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2. Bei Seitenmarkierungsleuchte hinten rot: Prüfen, ob Umbau in vorschriftsmäßige Farbe oder Stilllegung ohne Schwierigkeiten möglich ist, Ausnahme erforderlich.
23	Richtlinie 76/759/EWG (Fahrtrichtungsanzeiger)	§ 54 i. V. m. § 22a	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2. Hinweis: Sogenanntes Lauflicht (wischende Anzeige) auch ohne BG möglich bei Einhaltung der Randbedingung UN-R 6/R 48.
24	Richtlinie 76/760/EWG (Hintere Kennzeichenbeleuchtung)	§ 22a	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2
25	Richtlinie 76/761/EWG (Scheinwerfer (einschließlich Glühlampen))	§ 50 i. V. m. § 22a	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2. Hinweis: Keine Bauartgenehmigung erforderlich, wenn Nachweis Scheinwerfer für Abblendlicht durch anerkannten Technischen Dienst für Lichttechnische Einrichtungen.
26	Richtlinie 76/762/EWG (Nebelscheinwerfer)	§ 52 i. V. m. § 22a	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2.
27	Richtlinie 77/389/EWG (Abschleppvorrichtung)	§ 43	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2. Das Fahrzeug muss mit einer Abschleppmöglichkeit vorn (sowie hinten – nur bei M1 – mit vorhandener Anhängelast) ausgerüstet sein. Der Nachweis der Einhaltung der genannten Richtlinie muss nicht erbracht werden.

Lfd. Nr.	Nummer des Rechtsakts	§ StVZO	Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen
28	Richtlinie 77/538/EWG (Nebelschlussleuchten)	§ 53d i. V. m. § 22a	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2.
29	Richtlinie 77/539/EWG (Rückfahrcheinwerfer)	§ 52a i. V. m. § 22a	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2.
30	Richtlinie 77/540/EWG (Parkleuchten)	§ 22a	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2.
31	Richtlinie 77/541/EWG (Rückhaltesysteme und Rückhalteinrichtungen)	§ 35a Abs. 4 i. V. m. § 22a	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2. Alternativ Prüfung durch Inaugenscheinnahme der serienmäßigen konstruktiven Gestaltung durch den aaS/TD.
32	Richtlinie 77/649/EWG (Sichtfeld)	§ 35b	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2.
33	Richtlinie 78/316/EWG (Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger)	§ 39a Abs. 1	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2.
34	Richtlinie 78/317/EWG (Entfrostung/Trocknung)	§ 35b	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2.
35	Richtlinie 78/318/EWG (Scheibenwischer/-wascher)	§ 40	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2. Alternative Prüfung der ausreichenden Funktion durch den aaS/TD.
36	Richtlinie 2001/56/EG (Heizung)	§ 35c	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2.
37	Richtlinie 78/549/EWG (Radabdeckungen)	§ 36a	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2. Alternativ: Einhaltung § 36a StVZO ausreichend.
38	Richtlinie 78/932/EWG (Kopfstützen)	§ 35a	N/A Siehe laufende Nr. 15.
39	Richtlinie 80/1268/EWG (CO ₂ -Emissionen/Kraftstoffverbrauch)		N/A (in VO (EG) 715/2007 enthalten, V.7 Wert muss angegeben werden (siehe 2a).
40	Richtlinie 80/1269/EWG (Motorleistung)		N/A. Siehe 2a oder 41a.
41	Richtlinie 2005/55/EG (Emissionen schwerer Nutzfz Euro 4 und 5 – OBD – Abgastrübung)	§ 47 Abs. 6a	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2.
41a	Verordnung (EG) 595/2009 Emissionen (Euro VI) schwerer Nutzfahrzeuge – OBD		
44	Richtlinie 92/21/EWG (nur M1) (Massen und Abmessungen inkl. Anhängelast)	§ 32, § 34, § 42	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2.
45	Richtlinie 92/22/EWG (Sicherheitsglas)	§ 40 i. V. m. § 22a	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2. Ausnahmen bei Panzerglas ohne Prüfzeichen nur halterbezogen für Sicherheitsdienste oder gefährdete Personen i. V. m. der Zustimmung der Sicherheitsbehörden. In Feld 22: Fz mit Panzerglas ohne BG. Ausnahmegenehmigung erforderlich.
46	Richtlinie 92/23/EWG (Reifen)	§ 36 Abs. 1a	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2. Bauartgenehmigungspflicht. Sind zum Zeitpunkt der Erstbegutachtung für eine Zulassung in Deutschland Reifen ohne Bauartgenehmigung montiert, können diese weiter verwendet werden, wenn die Eignung über DOT/SAE, Tragfähigkeit und Geschwindigkeitssymbol nachgewiesen ist. Als Ersatz dürfen nur bauartgenehmigte Reifen verwendet werden. dann in Feld 22: – Reifenbindung mit Reifentyp und Herstellungsdatum (DOT) vermerken, – ggf. passende bauartgenehmigte Reifengröße vermerken. Bei nächster Montage von neuen Reifen sind Reifen mit EG/UNECE-Genehmigung zu verwenden“.

Lfd. Nr.	Nummer des Rechtsakts	§ StVZO	Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen
48	Richtlinie (97/27/EG) (alle außer M1) (Massen und Abmessungen incl. Anhängelast)	§ 32, § 34, § 42	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2.
49	Richtlinie (92/114/EWG) (Führerhaus- Außenkanten)	§ 30	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2. Alternativ Prüfung durch Inaugenscheinnahme der serienmäßigen konstruktiven Gestaltung durch den aaS/TD. Maßnahmen ggfs. in Feld 22 erfassen.
50	Richtlinie 94/20/EG (Verbindungseinrichtungen)	§ 43 i. V. m. § 22a	Anwendung Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2 (Anforderungen der FzTV beachten). BG erforderlich oder „Etwa Wirkung“ mit Nachweis der Festigkeit durch Rechnung/Prüfung.
53	Richtlinie 96/79/EG (Frontalaufprall nur M1 bis 2,5 t)	§ 30	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2. Alternativ: Bei Fahrzeugen ohne Nachweis FMVSS/JSRRV Gleichwertigkeitsbetrachtung zu Fahrzeugen EU/USA/Japan mit baugleichen Fahrzeugstrukturen durch den aaS möglich. Vorschrift nicht anwendbar bei im Ausland gefertigten Einzelfahrzeug/Umzugsgut.
54	Richtlinie 96/27/EG (Seitenaufprall)	§ 30	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2. Alternativ: Bei Fahrzeugen ohne Nachweis FMVSS/JSRRV Gleichwertigkeitsbetrachtung zu Fahrzeugen EU/USA/Japan mit baugleichen Fahrzeugstrukturen durch den aaS möglich. Vorschrift nicht anwendbar bei im Ausland gefertigten Einzelfahrzeugen/Umzugsgut.
58	Verordnung (EG) Nr. 78/2009 (Fußgängerschutz)	§ 30c § 41b	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2. Alternativ: Anforderungen an EG-Kleinserie beachten. Frontschutzsysteme benötigen eine Typgenehmigung.
59	Richtlinie 2005/64/EG (Recyclingfähigkeit)		entfällt
61	Richtlinie 2006/40/EG (Klimaanlagen)	§ 47e	Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2. Hinweis: US-Fz werden ab Modelljahr 2012 üblicherweise mit dem neuen Kältemittel 1234Y befüllt (Nachweis durch Aufkleber), damit wird die Einhaltung der Rili 2006/40/EG als erfüllt betrachtet.
72	Verordnung (EU) 2015/758 (eCall-System)		Anzuwenden ab 01.04.2018.

Anlage 3 zum Merkblatt

Begutachungskriterien für Abblendscheinwerfer und deren Lichtquellen

Vor der Begutachtung der Scheinwerfer ist festzustellen, ob es sich um einen Auftrag für ein Einzelfahrzeug (z. B. Umzugsgut) handelt oder ob die Einführung mehrerer typgleicher Fahrzeuge beabsichtigt ist.

Ist die Einführung mehrerer typgleicher Fahrzeuge mit identischer Scheinwerferausrüstung beabsichtigt, kann der TD auf Antrag ein „**Mustergutachten**“ erstellen.

Die TD Lichttechnik wenden für die Feststellung der „Etwa-Wirkung“ für Einzelscheinwerfer Beurteilungskriterien an, die von denen für „Mustergutachten“ abweichen.

- **Für alle Scheinwerfer** ist eine Hell-Dunkelgrenze gefordert, die eine Einstellung der Scheinwerfer-Lichtverteilung nach § 50 StVZO sicher ermöglicht.
- **Für Mustergutachten** gilt, dass die jeweils zutreffende UN-Regelung anzuwenden ist, d. h. z. B., im Fall von Halogenscheinwerfern sind die UN-Regelungen für diese heranzuziehen. Es sind die in der UN-Regelung festgelegten Toleranzen für Serienmuster anzu-

wenden. Bei Einzelwerten in sicherheitstechnisch unkritischen Bereichen der vorgeschriebenen Lichtverteilung können die Toleranzgrenzen zusätzlich um 5 %-Punkte vergrößert werden.

Die fotometrischen Prüfungen sind an zwei Mustern (rechte und linke Fahrzeugseite) unter Verwendung von Prüflichtquellen durchzuführen.

- **Für Einzelgutachten** kann eine „Etwa-Wirkung“ bestätigt werden, auch wenn die normalen Toleranzgrenzen für die Überprüfung eines Serienmusters in sicherheitstechnisch unkritischen Bereichen der vorgeschriebenen Lichtverteilung um zusätzlich 10 %-Punkte überschritten werden.
- Das Einzelgutachten muss eine eindeutige Zuordnung zum Einzelfahrzeug (z. B. FIN) enthalten, für das der Scheinwerfer geprüft wurde.
- Für Scheinwerfer mit symmetrischer Lichtverteilung ist als Bewertungsgrundlage mindestens die TA Nr. 7 heranzuziehen.
- Die Bestätigung kann auch für Scheinwerfer mit Lichtquellen erfolgen, die nicht nach UN-Regelung Nr. 37 genehmigt sind, sofern diese ein international

bekanntes Genehmigungszeichen und eine eindeutige Herstellerbezeichnung besitzen. In diesem Fall ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO für diese Lichtquelle erforderlich.

- **Scheinwerfer mit Kunststoff-Streuscheiben** können nur positiv beurteilt werden, wenn sie mit international bekannten Prüfzeichen versehen sind, aus denen ableitbar ist, dass der Kunststoff einer angemessenen Eignungsprüfung, d. h. einem den UN-Regelungen äquivalentem COP-Verfahren, unterzogen wurde (z. B. DOT).

- **Textvorschläge für das Fz.-Gutachten**

- a) Für Scheinwerfer, für die per Einzel-/Mustergutachten des TD-LTE die „Etwa-Wirkung“ nachgewiesen ist, so dass gegen eine Verwendung am Fahrzeug mit der FIN .../an Fahrzeugen des Typs ... keine technischen Bedenken bestehen.
ETWA-WIRK.F.[ABBLENDL.]SCHEINW. [KENNZEICHNUNG HSW.] D. GA. NACHGEW.*

Hinweis: Die In-Etwa-Gutachten sind der zuständigen Behörde (z. B. bei Erteilung der BE/Zulassung des Fahrzeugs) auf Verlangen vorzulegen.

- b) Für Scheinwerfer, für die per Einzel-/Mustergutachten des TD-LTE die „Etwa-Wirkung“ nachgewiesen ist, so dass gegen eine Verwendung am Fahrzeug mit der FIN .../an Fahrzeugen des Typs ... keine technischen Bedenken bestehen, jedoch auf Grund einer Lichtquelle (LQ) ohne BG eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist (mit der Auflage, dass mindestens zwei der auf dem Scheinwerfer angegebenen LQ ständig im Fz mitzuführen sind)
ETWA-WIRK.F.[ABBLENDL.]SCHEINW. [KENNZEICHNUNG HSW.] D. GA. NACHGEW.; LQ O. BG,AG ERFORDERL., AUFLAGE: MITFUEHREN V.MIND.2D.AUF D.SCHEINW.ANGEGEB.LQ.*